

Ombudsmann kritisiert rigide Kontrollpraxis

Als Schwarzfahrer abgestempelt Falscher Name, Sekunden zu spät gelöst, eine Zone zu viel – und schon muss man eine Busse bezahlen. Hans Höhener, Ombudsmann für öffentlichen Verkehr, fordert mehr Flexibilität, wenn keine Täuschungsabsicht vorliegt.

Bernhard Kislig

Wegen einer Verspätung den Anschluss verpasst und dann mit einem anderen Zug durch eine zusätzliche Zone gefahren: Wie diese Redaktion berichtet hatte, erhielt Rentner Lukas Fierz mit seinem Wanderkollegen deswegen einen Eintrag ins Schwarzfahrerregister. Obwohl offensichtlich keine Täuschungsabsicht vorlag. Der Artikel sorgte für zahlreiche kritische Reaktionen.

Ein knapp 80-jähriger Leser schildert einen weiteren Fall: Seine Ehefrau hatte ihm für eine Fahrt nach Zürich ein Billett ausgedruckt, da er mit digitalen Hilfsmitteln Mühe hat. Er geriet in eine Kontrolle: Da der Vorname der Ehefrau auf dem Billett stand, war es ungültig. Dass die Ehefrau nicht mitreiste, half nichts: Er musste einen Zuschlag von 200 Franken bezahlen. Begründet wurde dies im mündlichen Gespräch angeblich mit «Urkundenfälschung». Er will nicht die Kontrollen pauschal kritisieren. «Aber ein gewisses Augenmass könnte man erwarten.»

Für einen anderen Namen sind 200 Franken üblich

Die SBB wollen sich nicht zum Einzelfall äussern, der ihnen nicht vorliegt. Auf Anfrage teilen sie mit, dass man sich bewusst sei, dass Kundinnen und Kunden sich ungerecht behandelt fühlen könnten. Im Moment einer Kontrolle sei für das Zugpersonal jedoch oft nicht erkennbar, ob ein Irrtum oder eine bewusste Regelverletzung vorliege. «Dadurch braucht es eine einheitliche Grundregel – mit der Möglichkeit, den Fall nachträglich zu prüfen.» Bei offensichtlichen Irrtümern würden jedes Jahr in Tausenden Fällen nachträglich kulante Entscheide getroffen, wenn die Reisenden beim Servicecenter reklamierten.

Wie eine Recherche zeigt, sind bei falschen Namen auf dem Billett Zuschläge von 200 Franken wie im genannten Fall üblich. In den Bestimmungen ist zwar nicht von einer strafrechtlich relevanten Urkundenfälschung die Rede, sondern vom Missbrauch eines personalisierten Billetts durch



Kontrolleure handeln meist nach Vorschrift, selbst wenn bei den Reisenden offensichtlich keine Täuschungsabsicht vorliegt. Foto: «20 Minuten»

Passagiere, die sich ungerecht behandelt fühlen, müssen zuerst die Kundendienste kontaktieren.

eine Drittperson. Ein Ticket gilt demnach nur für jene Person, deren Name darauf vermerkt ist. Eine Übertragung ist nicht erlaubt. Selbst wenn der Name falsch geschrieben ist, kann es Probleme geben.

Wenn das Billett trotzdem weitergegeben wird, müssen alle involvierten Personen einen Zuschlag von je 100 Franken bezah-

len – im vorliegenden Fall also sowohl die Ehefrau als Käuferin als auch der Reisende.

Der 84-jährige Lukas Fierz fühlt sich ermutigt, seinen Eintrag ins Schwarzfahrerregister anzufechten. Er hat nach einer Verspätung am Bahnhof Zürich-Stadelhofen den nächstbesten Anschluss gewählt, den ihm die SBB-App vorgeschlagen hat. Weil die Strecke durch eine zusätzliche Tarifzone führte, erhielt er einen Registereintrag und musste einen Zuschlag bezahlen.

Tatsächlich scheint Fierz auf den ersten Blick im Recht zu sein. Denn gemäss den Tarifbestimmungen haben Reisende bei einer Verspätung Anspruch auf die Weiterreise «mit der nächsten geeigneten Verbindung oder über einen Hilfsweg ohne Nachzahlung eines höheren Fahrprei-

ses». Für Fierz ist klar, dass er die nächste geeignete Verbindung gewählt hat.

Doch die SBB und andere öffentliche Transportunternehmen legen diesen Passus anders aus: Demnach bedeutet eine «geeignete Verbindung», dass die Tarifzonen dem gelösten Billett entsprechen müssen. Eine Ausnahme ist nur bei einer Streckensperrung möglich.

Zivilrechtliche Verfahren finden kaum je statt

Passagiere, die sich ungerecht behandelt fühlen, müssen zuerst die Kundendienste der Transportunternehmen beziehungsweise das Servicecenter der SBB kontaktieren. Führt dies nicht zum gewünschten Ergebnis, steht der Ombudsmann des öffentlichen Verkehrs als Vermitt-

lungsinstanz bereit. Hans Höhener, der diese Funktion bekleidet, betont jedoch, dass seine Stelle lediglich Empfehlungen abgeben könne und keine Entscheidungsbefugnis besitze. Ein zivilrechtliches Verfahren wäre die letzte Option, findet aber laut Höhener aufgrund der relativ tiefen Beträge kaum je statt.

Dass die Billettpflicht durchgesetzt werden müsse, sei klar. Dennoch beschäftigt Höhener die aktuelle Situation. Er kündigt an, das Thema der rigiden Kontrollpraxis in seinem nächsten Jahresbericht im Juni kritisch zu beleuchten. Er hinterfragt insbesondere das Kosten-Nutzen-Verhältnis der bürokratischen Prozesse bei geringfügigen Tarifabweichungen.

Der ganze Aufwand mit Protokollierung und allfälligen Ab-

klärungen in umstrittenen Fällen sei durch die Zuschläge oft nicht ausreichend gedeckt. Hinzu komme, dass das Personal im Fernverkehr bei mehreren Vorfällen oft nicht mehr alle Wagen kontrollieren könne. Deshalb verlangt Höhener mehr Flexibilität, wenn bei Reisenden offensichtlich keine Täuschungsabsicht vorliegt.

Für Schwarzfahren landen manche im Gefängnis

«Irgendwo muss eine Instanz vernünftige Kulanzregelungen anwenden», meint der Ombudsmann. Er kritisiert, dass das heutige System kaum Spielraum für menschliches Ermessen lasse. Dies führe zu absurden Situationen wie der sogenannten Sekundenstrafe, bei der ein Billett Sekunden nach der Abfahrt gelöst werde. Wenn die Kontrolle erst 10 bis 20 Minuten später stattfindet, könne man dem Reisenden beim besten Willen kein unredliches Verhalten vorwerfen.

Bemerkenswert ist schliesslich auch, dass eine stattliche Zahl an Schwarzfahrerinnen und Schwarzfahrern am Ende die verhängten Bussen wegen Strafanzeigen im Gefängnis absitzen. Basil Weingartner vom neu gegründeten Verein Freiheitsentzugskritik fordert den Branchenverband Alliance Swiss Pass und die öffentlichen Transportunternehmen auf, von Strafanzeigen abzusehen. Bei einer Busse könnten die Betroffenen in der Regel pro Gefängnistag 80 bis 100 Franken absitzen. Doch den Steuerzahler koste jeder Gefängnistag ein Mehrfaches davon.

Zudem handle es sich bei den Betroffenen oft um Personen ohne Geld, die beispielsweise auf dem Weg zur Gassenküche in öffentlichen Verkehrsmitteln in eine Kontrolle gerieten, sagt Weingartner. Bei diesen neben der Betreuung auch noch eine Strafanzeige einzureichen, habe keinen Sinn. Jährlich gibt es laut Weingartner in der Schweiz rund 5000 Haftantritte wegen Bussen und Geldstrafen. Der häufigste Grund sei das Schwarzfahren. Genaue Zahlen dazu gibt es nicht, da nicht alle Kantone die Gründe statistisch erheben.